

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/198 vom 16. März 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2013_198

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/198 du 16 mars 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/198 del 16 marzo 2015

Regeste

Art. 28 IVG und Art. 17 Abs. 1 ATSG. Revision Rentenanspruch. Würdigung Gutachten. Revisionsgrund bejaht. Zeitpunkt der Rentenaufhebung bei zwischenzeitlich wegen Taggeldbezugs sistierter Rentenausrichtung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. März 2015, IV 2013/198).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist die Rechtmässigkeit der von der Beschwerdegegnerin verfügten revisionsweisen Renteneinstellung.

E. 1.1

Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 1.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer rentenbeziehenden Person erheblich, so wird die Rente gemäss Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Anlass zu einer Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet dabei die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, die auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108). Nach der Rechtsprechung ist die Invalidenrente nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 E. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts stellt keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2 mit Hinweisen). Eine anspruchsbeeinflussende

Änderung ist zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung 3 Monate andauert hat (Art. 88a der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]).

E. 1.3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Die Rechtsprechung hat es mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar erachtet, in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung aufzustellen (BGE 125 V 351 E. 3b). Das im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholte Gutachten von externen Spezialärzten, die aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, besitzt bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 351 E. 3b/bb).

E. 1.4

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Gericht und Verwaltung von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Wenn der entscheid-relevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt wurde, kann das Gericht die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, N 62 zu Art. 61).

E. 2

Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob ein Revisionsgrund im Sinn von Art. 17 Abs. 1 ATSG vorliegt, der eine Anpassung der am 25. November 2003 verfüigten Rentenleistung rechtfertigt. Der ursprünglichen Rentenzusprache lag die Annahme einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit zugrunde (siehe IV-act. 40). Angesichts der Einschätzung im Gutachten vom 18. Juli 2007 (50% Arbeitsfähigkeit leidensangepasst, IV-act. 70), der vom Beschwerdeführer abgeschlossenen Umschulung zum Technischen Kaufmann (IV-act. 184), der Ergebnisse der EFL (siehe EFL-Bericht vom 30. Oktober 2012, IV-act. 214-39 ff.), der Beurteilung durch die MGSG-Gutachter (100%ige Arbeitsfähigkeit leidensangepasst, IV-act. 214), der Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers (50%ige Arbeitsfähigkeit, IV-act. 214-16) sowie des "z. H. RAV" erstellten ärztlichen Zeugnisses von med. pract. H.____ vom 15. Oktober 2012 (50%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten, IV-act. 219) sind mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit im Vergleich zur vormals berücksichtigten vollständigen Erwerbsunfähigkeit und damit ein Anpassungsgrund im Sinn von Art. 17 Abs. 1 ATSG zu bejahen.

E. 3

Sodann ist zu prüfen, ob die medizinische Aktenlage eine verlässliche Grundlage für eine Beurteilung des seit der ursprünglichen Rentenverfügung vom 25. November 2003 bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 28. März 2013 eingetretenen Gesundheitsverlaufs zulässt. Die Beschwerdegegnerin stützte sich in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen auf das orthopädisch-psychiatrische MGSG-Gutachten vom 10. November 2012, wonach der Beschwerdeführer für eine leidensangepasste Tätigkeit über eine 100%ige Arbeitsfähigkeit verfüge (IV-act. 231). Der Beschwerdeführer erhebt verschiedene Rügen gegen das MGSG-Gutachten (act. G 1 und G 9).

E. 3.1

Zunächst rügt der Beschwerdeführer formelle Mängel. Einerseits stellt er die fachliche Kompetenz von Dr. J.____, andererseits die notwendige Unabhängigkeit der Gutachter in Frage. Schliesslich bemängelt er, die Begutachtung sei "im Schnelldurchlauf" erfolgt (act. G 1, Rz 32, und G 9, Rz 4).

E. 3.1.1

Was die fachliche Kompetenz von Dr. J.____ betrifft, so hat die Beschwerdegegnerin zutreffend auf das Urteil des Bundesgerichts vom 14. März 2013, 8C_646/2012, verwiesen (act. G 4, Rz 2), worin dieses dessen fachliche Kompetenz bestätigte (E. 3.2.3). Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesem Urteil nicht auseinander und legt keine Gründe dar, die ein Abweichen davon rechtfertigen.

E. 3.1.2

Hinsichtlich der Befangenheitsrüge (vgl. hierzu Art. 36 Abs. 1 ATSG) ist zu bemerken, dass der Beschwerdeführer keine konkreten Gesichtspunkte am MGSG-Gutachten benennt, die auf eine befangene oder sonstwie unsachliche Beurteilung schliessen lassen. Solche sind auch nicht erkennbar. Des Weiteren wurden dem rechtskundig vertretenen Beschwerdeführer die Personen der Gutachter vorab mitgeteilt (Schreiben vom 16. August 2012, IV-act. 206). Vor dem zu seinen Ungunsten ausgefallenen MGSG-Gutachten erhob er keine Rügen gegen die Person der Experten, sondern erstmals im Einwand vom 15. März 2013 (IV-act. 228-11). Deshalb ist die Befangenheitsrüge, die umgehend, d.h. grundsätzlich sobald die betroffene Person Kenntnis von den entsprechenden Tatsachen erhält, geltend zu machen ist, ohnehin als verspätet zu betrachten. Denn wer den Mangel nicht unverzüglich vorbringt, wenn er davon Kenntnis erhält, sondern sich stillschweigend auf ein Verfahren einlässt, verwirkt den Anspruch auf spätere Anrufung der vermeintlich verletzten Ausstandsbestimmung (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 12. November 2013, 8C_545/2013, E. 4.5 mit Hinweis auf BGE 132 II 496 E. 4.3).

E. 3.1.3

In zeitlicher Hinsicht besteht kein Anlass für die Annahme eines Mangels an der Begutachtung. Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er um 12:00 Uhr von Dr. J.____ und anschliessend um 15:00 Uhr von Dr. I.____ untersucht worden sei (act. G 1, Rz 32; vgl. auch die Terminbestätigung in IV-act. 213), erschliesst sich keine zeitliche Unzulänglichkeit der Exploration. Der Beschwerdeführer legt denn auch nicht konkret dar, dass wesentliche orthopädische oder psychiatrische Aspekte ausser Acht geblieben sind. Solche ergeben sich auch nicht aus den Akten. Zu ergänzen ist, dass die Gutachter Kenntnis von der Voraktenlage hatten und sich auf umfassende (u.a. bildgebende) Untersuchungsergebnisse, insbesondere auch aus der durchgeführten EFL, zu stützen vermochten. Entgegen der nicht näher begründeten Auffassung des Beschwerdeführers

begründet der Umstand, dass die Konsensbeurteilung knapp 2 Monate nach der Exploration stattfand, keinen Mangel. Es bestehen insbesondere keine Hinweise für die Vermutung des Beschwerdeführers, die Gutachter hätten bei der Konsensbeurteilung die Fakten nicht mehr präsent gehabt, kann doch ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass anlässlich der Untersuchungen vom 12. September 2012 Notizen erstellt und diese Grundlage der Konsensbeurteilung bildeten. Im Übrigen bringt der Beschwerdeführer keine Fakten vor, die vergessen worden sind.

E. 3.2

Was die Beurteilung von Dr. J.____ anbelangt, wonach aus psychiatrischer Sicht keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten besteht (IV-act. 214-21), ist zu bemerken, dass auch der behandelnde Dr. L.____ aus rein psychiatrischer Sicht eine volle Arbeitsfähigkeit bescheinigt (act. G 1.6, S. 2) und der Beschwerdeführer sich auf dessen Beurteilung stützt (act. G 1, Rz 30). Vor diesem Hintergrund ist mit den Parteien (act. G 1, Rz 30 f., und G 4, Rz 3) zumindest ein weiterer psychiatrischer Abklärungsbedarf zu verneinen und aus psychiatrischer Sicht für eine leidensangepasste Tätigkeit von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit auszugehen.

E. 3.3

Einen Mangel an der gutachterlichen Beurteilung erblickt der Beschwerdeführer ferner darin, dass er nicht neurologisch und rheumatologisch abgeklärt worden sei (act. G 1, Rz 24 und Rz 29, und G 9, Rz 5). RAD-Ärztin Dr. G.____ hat in der Stellungnahme vom 17. Juni 2013 ausführlich und nachvollziehbar begründet (namentlich mit Blick auf die neurologisch nicht auffälligen Ergebnisse der zahlreichen bildgebenden Untersuchungsergebnisse und auf die damit zu vereinbarende fachneurologische Aktenlage), weshalb die unter Einschluss einer EFL durchgeführte orthopädisch-psychiatrische Beurteilung ausreichend für die Erfassung und Würdigung des Krankheitsbilds des Beschwerdeführers gewesen ist. Auf diese - in Einklang mit der Rechtsprechung zum Verhältnis der Orthopädie zur Rheumatologie stehenden (Urteile des Bundesgerichts vom 21. September 2010, 9C_203/2010, E. 4.1, und vom 23. Mai 2012, 9C_270/2012, E. 4.2) - Ausführungen kann verwiesen werden. Aus den Schreiben der behandelnden medizinischen Fachpersonen (act. G 1.5 und G 1.6) ergeben sich keine überzeugenden Argumente, welche die Ausführungen von RAD-Ärztin Dr. G.____ in Zweifel zu ziehen vermögen. Ergänzend ist zu bemerken, dass Dr. J.____ auch über einen österreichischen Facharztstitel für Neurologie verfügt (Urteil des Bundesgerichts vom 14. März 2013, 8C_646/2012, E. 3.2.3). Zwar hat er - im Gegensatz zu Dr. I.____ (vgl. IV-act. 214-5 ff.) - keine neurologisch relevanten Untersuchungen vorgenommen. Allerdings war ihm die orthopädische Beurteilung bekannt. Ferner unterzeichnete er das Gesamtgutachten und nahm an der Konsensbesprechung teil. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass er im Fall eines zusätzlichen neurologischen Abklärungsbedarfs entsprechende Untersuchungen in die Wege geleitet hätte, zumal die Beschwerdegegnerin die Gutachter auf die Begehren des Beschwerdeführers hinsichtlich des Einbezugs weiterer Fachrichtungen aufmerksam gemacht hat (siehe hierzu IV-act. 211). Auch wenn es wünschenswert gewesen wäre, dass in den Akten vermerkt worden wäre, weshalb die MGSG-Gutachter weitere fachärztliche (neurologische oder rheumatologische) Untersuchungen für nicht angezeigt hielten und dafür die Vornahme einer EFL befürworteten, erschüttert das Fehlen weiterer fachärztlicher Untersuchungen nicht die Beweiskraft des MGSG-Gutachtens. (In den Akten liegt lediglich ein Schreiben der Sachbearbeiterin vom 25. September 2012, wonach die Durchführung

einer EFL laut RAD-Ärztin Dr. G.____ in Ordnung gehe [IV-act. 212]. Weder die Anfrage von Dr. I.____ noch die Antwort der RAD-Ärztin sind in den Akten festgehalten. Eine Bezugnahme erfolgte erst in der RAD-Stellungnahme vom 17. Juni 2013, IV-act. 239).

E. 3.4

Der Beschwerdeführer hält das MGSG-Gutachten sodann mit Blick auf die davon abweichenden Beurteilungen der behandelnden medizinischen Fachpersonen für nicht überzeugend (act. G 1, Rz 30 f.). Da sich aus deren Stellungnahmen, worin im Wesentlichen die somatische Einschätzung der Gutachter kritisiert wird, keine objektiven Gesichtspunkte ergeben, die im Gutachten ausser Acht gelassen worden sind, vermögen sie den Beweiswert des Gutachtens nicht in Frage zu stellen, wie die Beschwerdegegnerin zutreffend mit Hinweisen auf die Rechtsprechung ausgeführt hat (act. G 4, Rz 3). Die behandelnden medizinischen Fachpersonen würdigen lediglich den gleichen Sachverhalt anders. Bezüglich des von Dr. L.____ bestrittenen Vorliegens eines somatoformen Leidens (act. G 1.6, S. 2) gilt es festzustellen, dass Dr. J.____ die Diagnose einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung begründete (IV-act. 214-18). Diese Beurteilung ist mit den Vorakten vereinbar (siehe Bericht der Klinik für Neurologie am KSSG vom 22. September 2003: "lässt uns an eine somatoforme Störung denken", IV-act. 42-5; der psychiatrische Gutachter E.____ wies differentialdiagnostisch auf ein "somatoformes bzw. konversionsneurotisches Geschehen" hin und diagnostizierte eine erschwerte Schmerzverarbeitung [ICD-10: F54] mit Symptomausweitung, IV-act. 70-25; Dr. D.____ gab an, der Beschwerdeführer neige zur Bildung körperlicher Beschwerden ohne organische Pathologie, teils an dissoziative Symptome erinnernd, IV-act. 70-12; Dr. B.____ sprach u.a. von einer "aetiologisch unklaren Dysaesthesie", IV-act. 35-1).

E. 3.5

Was die Rüge gegen die von den MGSG-Gutachtern bescheinigte 50%ige Arbeitsfähigkeit für die angestammte Tätigkeit als Maler anbelangt (act. G 1, Rz 33 am Schluss), so wurde diese gestützt auf die erhobenen Befunde sowie die Erkenntnisse der EFL sowie in Diskussion der davon abweichenden Einschätzungen in den Vorakten begründet (IV-act. 214-7 f.). Entscheidend ist weiter, dass der für die angestammte Tätigkeit bescheinigten Arbeitsunfähigkeit keine Bedeutung für die Frage nach der Erwerbsunfähigkeit bzw. der für leidensangepasste Tätigkeiten bestehenden Arbeitsunfähigkeit zukommt. Die MGSG-Gutachter haben ferner bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten keine Schlüsse aus der für die angestammte Tätigkeit bescheinigten 50%igen Arbeitsfähigkeit gezogen. Vor diesem Hintergrund kann die Frage nach der für die angestammte Tätigkeit bestehenden Arbeitsfähigkeit offen bleiben.

E. 3.6

Soweit sich die Kritik des Beschwerdeführers an die Umschulungsvorkehren und an den Schlussbericht der BEFAS richtet (act. G 1, Rz 26 f.), erübrigen sich Weiterungen hierzu, da weder erkennbar noch von ihm konkret dargelegt wurde, inwiefern die darin gezogenen Schlüsse für die Beurteilung des Rentenanspruchs massgeblich sind oder Zweifel an der medizinischen Einschätzung der MGSG-Experten entstehen lassen.

E. 3.7

Insgesamt besteht kein Anlass, von der die rechtsprechungsgemässen Anforderungen (siehe hierzu vorstehende E. 1.3) erfüllenden, sich auf eine vom Beschwerdeführer nicht konkret

beanstandeten EFL stützenden bidisziplinären Beurteilung der MGS-Gutachter hinsichtlich der für leidensangepasste Tätigkeiten bescheinigten 100%igen Arbeitsfähigkeit abzuweichen.

E. 4

Entgegen des vom Beschwerdeführer vertretenen Standpunkts besteht kein Grund für die Vermutung, es bestünden keine ausreichenden Arbeitsangebote auf dem "freien Arbeitsmarkt", welche die zu beachtenden Anforderungen erfüllen (act. G 1, S. 14 f.).

E. 4.1

Das invalidenversicherungsrechtlich festgelegte Invalideneinkommen wird auf der Grundlage eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes (Art. 16 ATSG) ermittelt. Damit grenzt sich die Invalidenversicherung von der Arbeitslosenversicherung ab. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist deshalb ein theoretischer und abstrakter Begriff. Er berücksichtigt die konkrete Arbeitsmarktlage nicht, umfasst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote und sieht von den fehlenden oder verringerten Chancen teilinvaliden Personen ab, eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden (BGE 134 V 70 f. E. 4.2.1 mit Hinweis).

E. 4.2

Die MGS-Gutachter umschrieben eine leidensangepasste Tätigkeit wie folgt: "Körperlich leichte und mittelschwere Arbeiten, die abwechslungsweise sitzend und stehend ausgeübt werden können und die nicht mit häufigen inklinierten und rotierten Körperhaltungen sowie häufigen Arbeiten über Schulterhöhe verbunden sind und bei denen vom Boden bis Taillenhöhe selten nicht mehr als 22,5 kg und selten bis Kopfhöhe 17,5 kg sowie selten einhändig bis 25 kg Lasten getragen werden müssen und Arbeiten ohne erhöhte Belastung, ohne Stressbelastung, ohne erforderliche geistige Flexibilität und ohne überdurchschnittliche Dauerbelastung" (IV-act. 214-37).

E. 4.3

Die Umschreibung ist zwar detailliert, schränkt jedoch inhaltlich leichte bis mittelschwere wechselbelastende Tätigkeiten nicht übermässig ein. Diese Sichtweise wird durch die Ergebnisse der EFL bestätigt (IV-act. 214-39 ff.). Insbesondere administrative oder kaufmännische Tätigkeiten (allenfalls mit Stehpult) dürften den Anforderungen entsprechen, zumal dem Beschwerdeführer immerhin noch eine durchschnittliche emotionale Belastung und Dauerbelastung zugemutet werden kann. Dass der Beschwerdeführer durchaus in der Lage ist, zumindest durchschnittliche kognitive Leistungen zu erbringen, wird durch den schulinternen Abschluss der Ausbildung zum Technischen Kaufmann bekräftigt.

E. 4.4

Der Vollständigkeit halber bleibt zu ergänzen, dass sich die Auffassung des Beschwerdeführers auch nicht mit der Einschätzung von med. pract. H. ___ deckt, die ebenfalls kein, eine Tätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ausschliessendes Anforderungsprofil umschrieben hat (50%ige Arbeitsfähigkeit für einen Arbeitsplatz, der nicht über längere Zeit mit derselben Körperhaltung verbunden ist und wo keine Lasten über 8 kg getragen werden muss; sehr hilfreich wäre eine ergonomische Gestaltung, IV-act. 219).

E. 4.5

Obschon eine leidensangepasste Tätigkeit erhebliche Anforderungen an einen Arbeitsplatz stellt, besteht insgesamt nach dem Gesagten kein Anlass, die Zumutbarkeit der Verwertbarkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt und damit jegliche zumutbare Erwerbsmöglichkeit zu verneinen.

E. 5

Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten kann offen gelassen werden, ob die von der Beschwerdegegnerin berücksichtigten Vergleichseinkommen (IV-act. 231-2 bzw. act. G 4, Rz 5) zutreffend sind. Denn selbst wenn zugunsten des Beschwerdeführers bei der Bestimmung des Invalideneinkommens auf den Hilfsarbeiterlohn abgestellt bzw. die aufgrund des Abschlusses der Umschulung zu erwartende Erhöhung der Erwerbsfähigkeit ausser Acht gelassen würden und ein Tabellenlohnabzug von 25% berücksichtigt würde, resultierte kein rentenbegründender Invaliditätsgrad mehr. Ausgehend vom in der ursprünglichen Verfügung ermittelten Valideneinkommen auf dem Stand des Jahres 2003 von Fr. 64'776.-- (IV-act. 37-2 und 40-1) und des durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohns von Fr. 57'745.-- resultierten unter Berücksichtigung eines 25%igen Abzugs ein Invalideneinkommen von Fr. 43'309.-- (Fr. 57'745.-- x 0.75), eine Erwerbseinbusse von Fr. 21'467.-- (Fr. 64'776.- - Fr. 43'309.-) und ein Invaliditätsgrad von 33% ([Fr. 21'467.-- / Fr. 64'776.--] x 100). Die Beschwerdegegnerin hat damit den Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu Recht revisionsweise aufgehoben.

E. 6

Zu prüfen bleibt damit noch der Zeitpunkt der Einstellung. Mit Verfügung vom 25. März 2009 hatte die Beschwerdegegnerin die Rentenleistungen in Nachachtung von Art. 43 Abs. 2 IVG eingestellt. Diese aus (intrasystemischer) koordinationsrechtlicher Sicht erfolgte Einstellung der Rentenausrichtung führt nicht zum Untergang des Rentenanspruchs an sich. Die gestützt auf Art. 43 Abs. 2 IVG verfügte Sistierung der Ausrichtung der Rentenleistungen fällt ohne weiteres dahin und die Rentenausrichtung lebt wieder auf, wenn kein Anspruch mehr auf Taggeldleistungen besteht. Eine Prüfung des Rentenanspruchs für die Zukunft hat unter dem Gesichtspunkt der Revision gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG zu erfolgen (vgl. Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Auflage, Zürich 2014, S. 514 mit Hinweis auf AHI 1998 179 E. 2-3). Bezogen auf den vorliegenden Fall haben diese Erwägungen die Konsequenz, dass dem Beschwerdeführer nach dem Wegfall der Taggeldleistungen bis zum in Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV vorgesehenen Aufhebungszeitpunkt (erster Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an) wieder Rentenleistungen entsprechend der ursprünglichen Verfügung vom 25. November 2003 auszurichten sind. Dies hat die Beschwerdegegnerin bei Erlass der angefochtenen Verfügung übersehen, worin sie anordnete, "die Rente bleibt weiterhin eingestellt" (IV-act. 231-2). Die Rentenaufhebung hat daher erst per 1. Mai 2013 zu erfolgen und der Beschwerdeführer hat demnach ausserhalb der Phasen des Taggeldbezugs bis 30. April 2013 Anspruch auf eine ganze Rente.

E. 7.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung vom 28. März 2013 aufzuheben. Der Rentenanspruch des Beschwerdeführers ist per 1. Mai 2013 aufzuheben.

Zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistungen im Sinn der Erwägungen ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Hieran hat der Beschwerdeführer, der lediglich teilweise (zwei Fünftel) obsiegt (Verlängerung des Anspruchs auf Rentenleistungen), Fr. 360.-- zu tragen. Den Restbetrag von Fr. 240.-- hat die Beschwerdegegnerin zu bezahlen, und dem Beschwerdeführer ist in diesem Umfang der geleistete Kostenvorschuss zurückzuerstatten.

E. 7.3

Da der Beschwerdeführer teilweise obsiegt, hat er einen reduzierten Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dieser ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist. Bei vollständigem Obsiegen wäre eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Wegen des nur teilweisen Obsiegens entsprechend zwei Fünfteln erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 1'400.-- als gerechtfertigt. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer somit eine Parteientschädigung von Fr. 1'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 28. März 2013 aufgehoben. Der Rentenanspruch wird per 1. Mai 2013 aufgehoben. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistungen im Sinn der Erwägungen wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- bezahlen die Beschwerdegegnerin im Betrag von Fr. 240.-- und der Beschwerdeführer im Betrag von Fr. 360.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer daran angerechnet und im Umfang von Fr. 240.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.